

Ortsgemeinde Dielkirchen

Bebauungsplan „Solarpark Dielkirchen“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dielkirchen
in der Sitzung am**

— · — · —

Stand: 05.07.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 29.04.2024 bis einschließlich 10.06.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Nr.	Absender
2	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht
4	Bundesamt für Immobilienaufgaben, Verwaltungsaufgaben
5	Bundesamt für Immobilienaufgaben
7	Deutsche Bahn Immobiliengesellschaft mbH
9	Deutsche Telekom Technik GmbH – Zentrale Planauskunft Südwest
17	Handwerkskammer der Pfalz
20	Katholisches Pfarramt
21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Gesundheitsamt
24	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Denkmalpflegebehörde
25	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Referat Abfallentsorgung
26	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Straßenverkehrsabteilung
27	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Donnersberg-Touristik-Verband
28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Brandschutz
29	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Wasserbehörde
30	Landesamt für Denkmalpflege – Allgemeine Denkmalpflege

31	Landesamt für Geologie und Bergbau RLP
33	Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr
34	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
35	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
39	Polizeiinspektion Rockenhausen
40	Pfarramt Aoppeltal
41	SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht
43	Verbandsgemeinde Werke
44	Verkehrsverbund Rhein-Neckar
46	Westnetz GmbH
48	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz
49	BUND Geschäftsstelle
52	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
53	NaturFreunde Landesverband RLP
54	Naturschutzbund Deutschland Landesverband RLP
55	Pfälzerwaldverein Geschäftsstelle des Vorstandes
56	Pollichia Kreisgruppe Donnersbergkreis
58	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
59	Naturschutzbund Rheinland-Pfalz
60	Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

61	Ortsgemeinde Dielkirchen
62	Ortsgemeinde Gaugrehweiler
63	Ortsgemeinde Ruppertsecken
64	Ortsgemeinde St. Alban

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Nr.	Absender	Datum
3	Amprion GmbH	29.04.2024
6	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.04.2024
10	Deutscher Wetterdienst	13.05.2024
11	Direktion Ländlicher Raum	22.04.2024
12	Deutsche Flugsicherung	19.04.2024
15	GDKE Direktion Archäologie Speyer	17.05.2024
18	IHK Pfalz	27.05.2024
36	Pfalz Gas GmbH	18.04.2024
37	Pfalzwerke AG	10.06.2024
45	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	24.04.2024
47	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP Süd	21.05.2024
50+57	SDW + LAG	29.04.2024
51	Landesfischereiverband	14.05.2024
65	Ortsgemeinde Würzweiler	19.04.2024

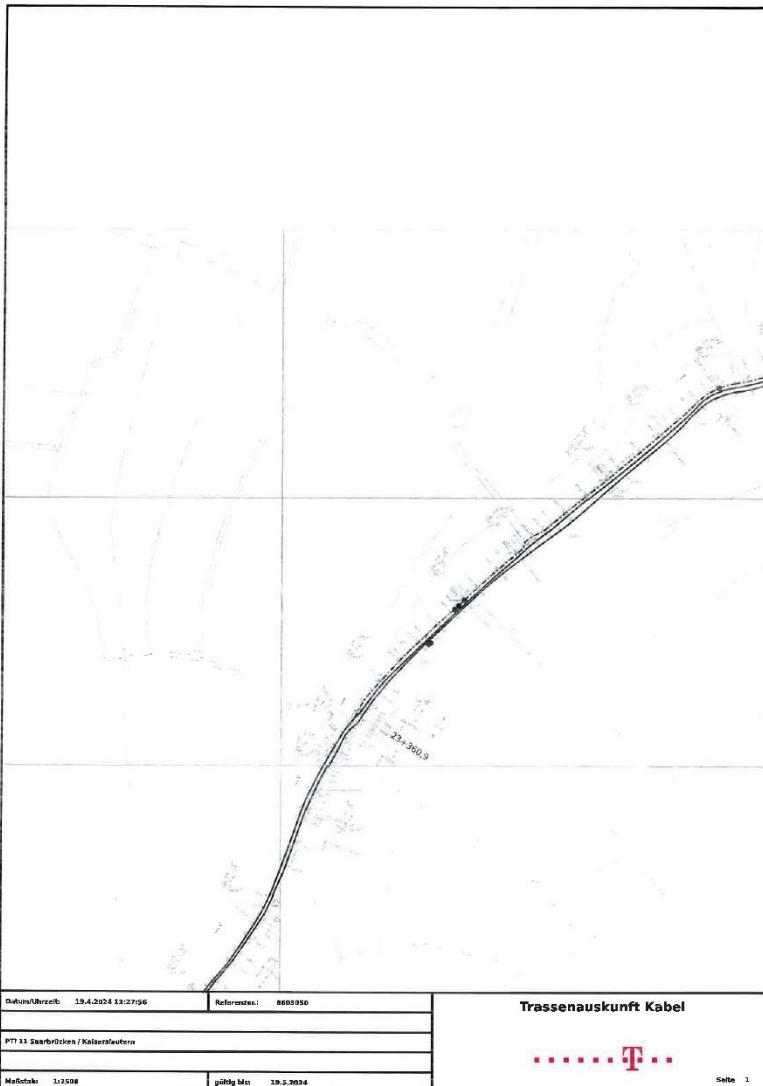
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

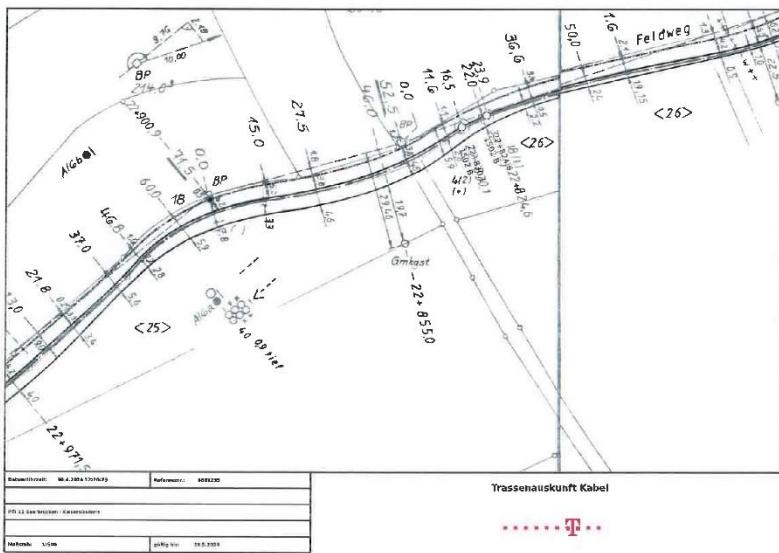
1	Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land	25.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Bezüglich Ihrer Anfrage zur o.g. Aufstellung teilen wir Ihnen mit, dass uns keine Gründe bekannt sind, die gegen die Aufstellung sprechen.	Kenntnisnahme.
II.	Unsererseits wird lediglich darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die sich im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit uns Kontakt aufgenommen werden muss.	Nebenstehender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

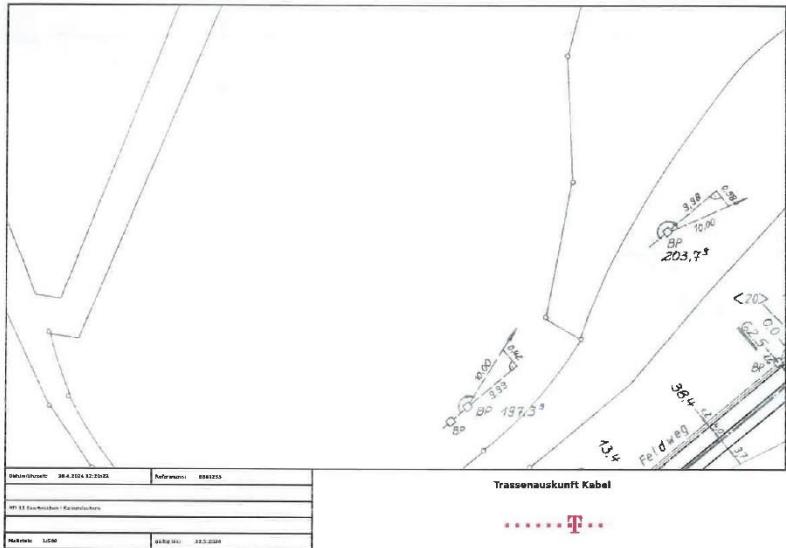
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.04.2024 + 30.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	
II.	<p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen</p>	

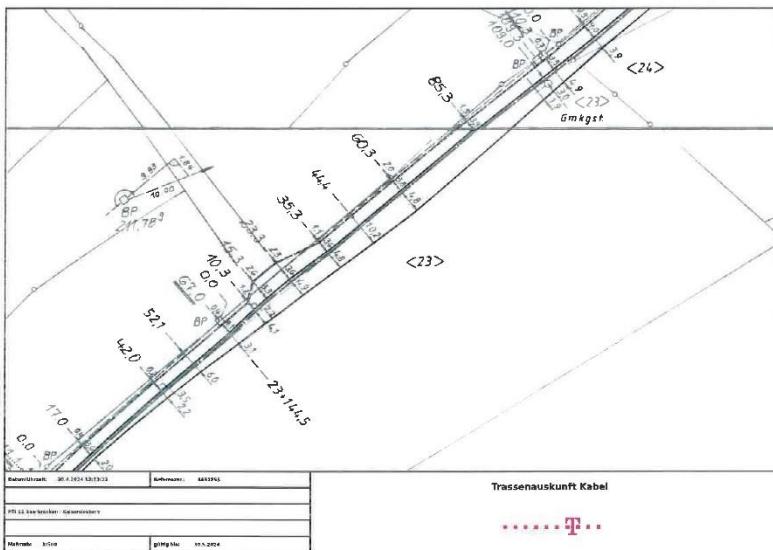
	<p>aufgrund von privaten Interessen (z. B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	
III.	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist nicht vorgesehen.</p>
IV.	<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.</p> <p>E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p>	<p>Ein Hinweis auf die Planauskunft und Einweisung liegt den Unterlagen (Hinweise zum Bebauungsplan) bereits bei.</p>
V.	<p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Kabelschutzanweisung liegt den Unterlagen (Hinweise zum Bebauungsplan) bereits bei.</p>
VI.	<p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen- konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p>Die Telekom wurde ordentlich nach den Vorschriften des BauGB beteiligt. Eine weitere Beteiligung nach Abschluss der Bauleitplanung ist nicht notwendig.</p>

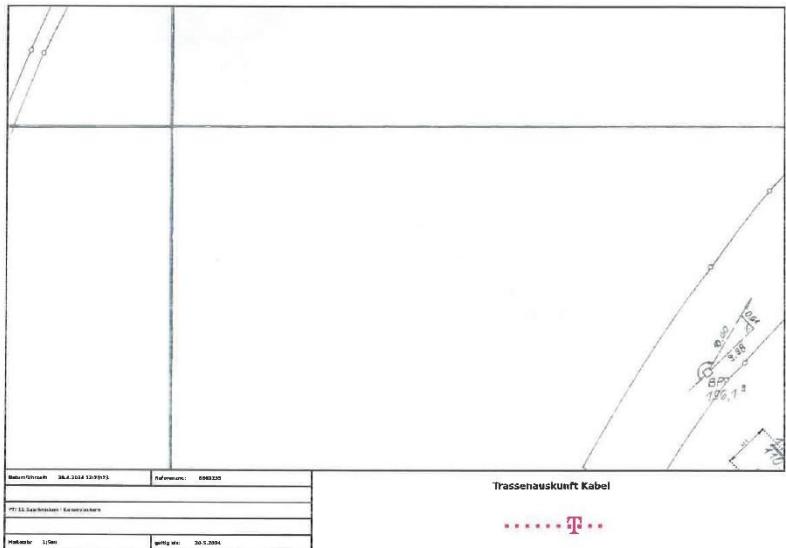
VII.

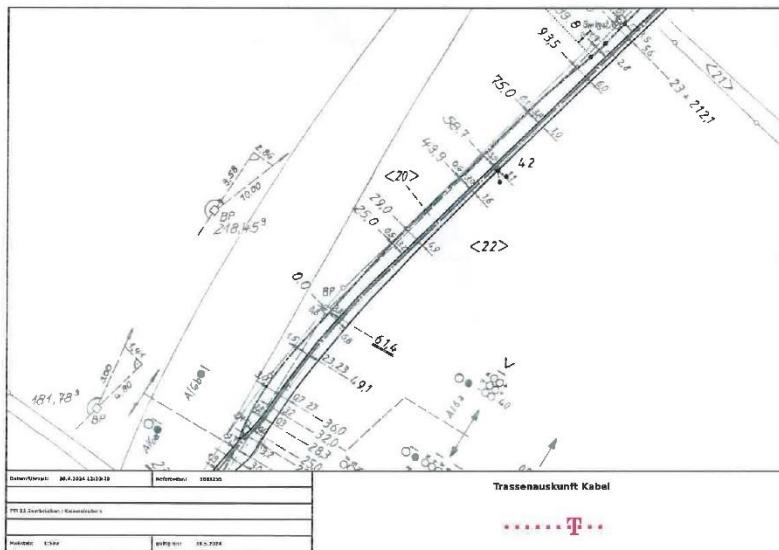


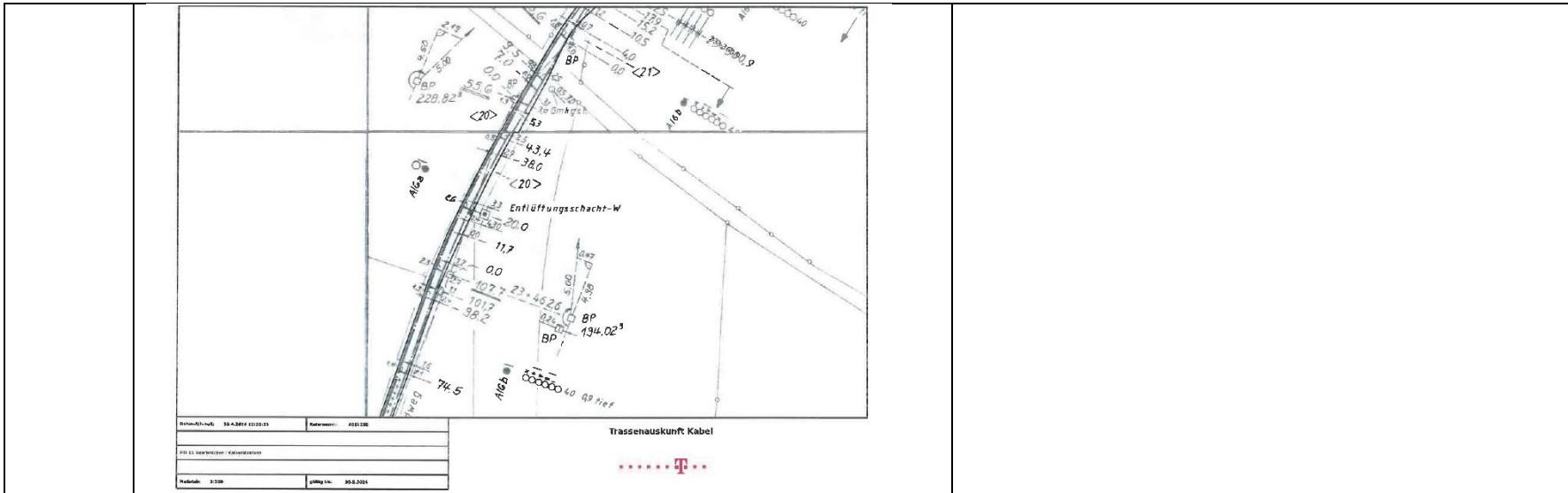


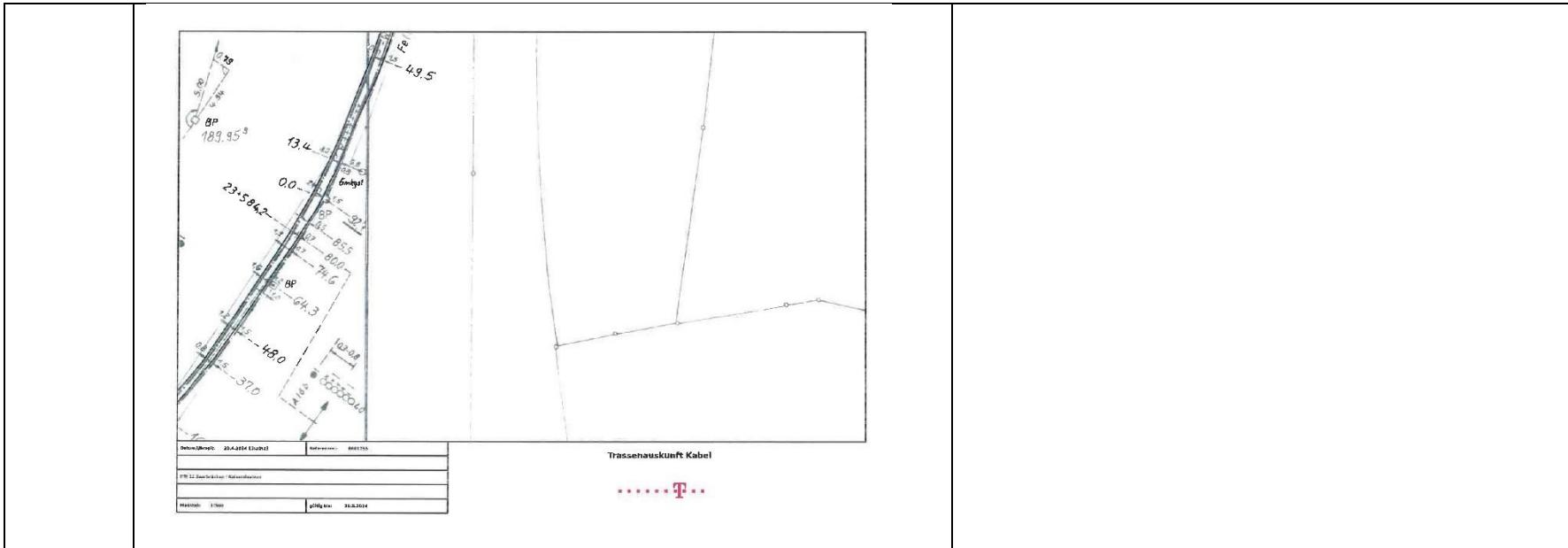


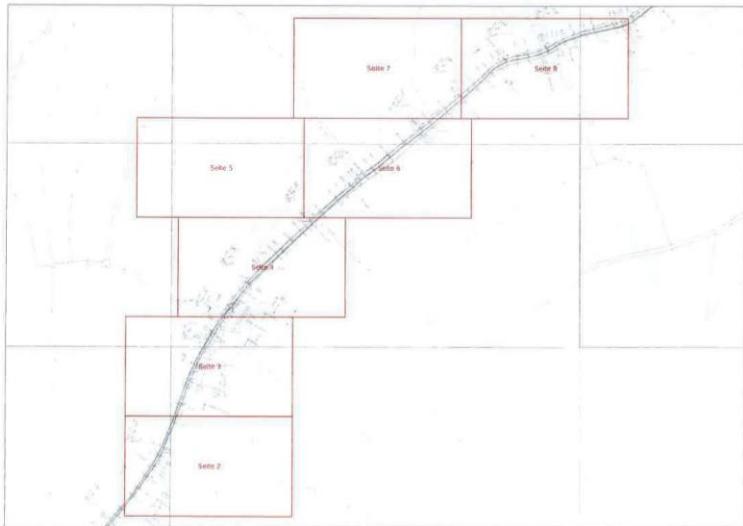












Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

13	Landesforsten Rheinland-Pfalz – Forstamt Donnersberg	19.04.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme vom 16.06.2021. Diese gilt weiterhin. Die Stellungnahme habe ich Ihnen nochmals angefügt. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

II.	<p>Stellungnahme vom 16.06.2021</p> <p>Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Waldflächen werden von dem Geltungsbereich nicht erfasst. Im nördlichen, westlichen und südlichen Bereich grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an.</p> <p>Auf Grundlage der Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ vom 05.11.2018 sowie den Hinweisen zur Anwendung der Vollzugshinweise zur genannten Landesverordnung vom 07.08.2019 zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind Hinweise aus forstwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Vor dem Hintergrund eines möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, sollen auf den hier vorliegenden Fall bestimmte Abstände zu dem vorhandenen Wald berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gelände fällt nach südwestlicher Richtung hin ab. Etwa mittig der geplanten Solarfläche befindet sich eine Erhebung, von wo aus das Gelände in Richtung von angrenzenden Waldrändern hin abfällt. Im südlichen bis südwestlichen Bereich befinden sich Waldbestände in der Dimensionierungsphase, sowie im westlichen Bereich stark geschädigte Douglasien eines Altbestandes. Im südlichen Bereich existiert ein strukturreicher Waldrand. Aufgrund der Exposition des Geländes und der zu erwartenden maximalen Baumhöhen empfehlen wir einen Mindestabstand von 40 Metern von dem Waldrand zu den geplanten Solaranlagen einzuhalten.</p> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungs einschränkungen</p>	<p>Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung (Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.</p> <p>Der Waldabstand ist für PV-Freiflächenanlagen nicht zwingend vorgeschrieben. Für den Wald sind durch PV-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Um Haftungsansprüche des Anlagenbetreibers gegenüber dem Waldeigentümer bei Schäden durch umstürzende Bäume oder Äste auszuschließen wurden entsprechende Vereinbarungen zum Haftungsausschluss abgeschlossen.</p> <p>An der Planung wird deshalb festgehalten.</p>
-----	---	---

<p>oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der Photovoltaik-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Hinweise entsprechend zu beachten. Bei Bedarf können die zitierten Vollzugshinweise gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>	
--	--

Beschlussvorschlag

Der Abwägung wird gefolgt, an der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

14	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	30.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zuständigkeithalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainenengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

16	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	18.04.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wir haben das im Betreff angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird folgendes festgestellt und beauftragt:</p> <p>Im Vorhabensgebiet sind fossilführende Schichten (Perm, Rotliegend) bekannt. Relevant sind dabei die Bauarbeiten zum Kabelgraben, Wegebau und den Betriebsgebäuden, wofür wir auch noch die Pläne benötigen. Sollte dies als eigenständiges Projekt erfolgen, sind wir ebenfalls mit einzubeziehen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung im Zuge der Bauarbeiten zum Kabelgraben, Wegebau und den Betriebsgebäuden findet statt. Ein entsprechender Hinweis wird den Unterlagen beigefügt (unter Hinweise zum Bebauungsplan).</p>
II.	<p>Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist uns rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen unserer Aufgaben ist im Allgemeinen nicht zu erwarten. Evtl. größere Bergungen werden zeitnah mit dem ausführenden Erdbauunternehmen abgesprochen.</p> <p>Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de</p> <p>Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3) und der zugehörigen VV und ist mindestens drei Monate vor dem geplanten Start der Erdarbeiten mit uns abzustimmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise zum Umgang mit archäologischen Befunden werden dem Bebauungsplan ergänzt.</p>
III.	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der</p>	<p>Die nebenstehenden Behörden wurden ebenfalls beteiligt.</p>

	Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	
--	---	--

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	10.06.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

22	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	23.05.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde kann dem vorliegenden Planentwurf <u>zugestimmt</u> werden.	Kenntnisnahme.
II.	Weitere Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen. 	Die Planurkunde wird zum Satzungsbeschluss entsprechend nebenstehenden Ausführungen vervollständigt.
III.	<ul style="list-style-type: none"> Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rockenhausen ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald gekennzeichnet. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. 	Die Fläche liegt im Standortkonzept der VG Nordpfälzer Land. Die Verbandsgemeinde möchte sämtliche Verfahren, die sich aus diesem Konzept entwickeln, in einer FNP-Fortschreibung bündeln. Daher

	<p>Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde. Der Flächennutzungsplan ist parallel fortzuschreiben bzw. die Planung muss in die Neu-aufstellungsunterlagen integriert werden. Eine Genehmigung des Bebauungsplans kann erst in Aussicht gestellt werden, wenn prüfbar ist, dass die Planung dem künftigen Flächennutzungsplan entsprechen wird. Der Ortsgemeinderat Dielkirchen und der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land müssen hierfür die entsprechenden Beschlüsse fassen.</p>	<p>ist es absehbar, dass der Bebauungsplan dem künftigen FNP entsprechen wird.</p> <p>Da der FNP jedoch noch nicht fortgeschrieben wird, ist der Bebauungsplan gesondert zu genehmigen.</p> <p>Die Ortsgemeinde Dielkirchen fasst einen Beschluss, dass diese betroffene Fläche aufgrund des Standortkonzepts und der erfolgten Bauleitplanung in der zukünftigen FNP-Fortschreibung berücksichtigt werden soll.</p>
--	---	--

Beschlussvorschlag

Die Ortsgemeinde Dielkirchen beschließt die vorliegende Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

23	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde	10.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende Hinweise und Bedenken:</p> <p>Naturschutz</p> <p><i>„Da in Rheinland-Pfalz bislang ein einheitliches Verfahren zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich fehlt, wird im Folgenden der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope in Anlehnung an den Landauer Bewertungsrahmen ermittelt.“ (S. 35 des Umweltberichts)</i></p> <p>Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz wurde im März 2021 eingeführt. Es ist das standard.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Umweltbericht wird überarbeitet und die Bilanzierung an die aktuellen Vorgaben des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz angepasst und eine Differenzierung zwischen den von Modulen überstellten Fläche und den übrigen Bereichen vorgenommen. Grundsätzliche Änderungen ergeben sich für die Planung dadurch nicht, der Ausgleich für die zu erwartenden</p>

	<p>Bewertungsverfahren heranzuziehen. Innerhalb der Baufenster für die Modultischreihen wäre zu differenzieren zwischen den überstellten und den nicht überstellten Grünlandflächen, wobei die überstellten Flächen wegen der Verschattung und der technischen Überprägung mit einem deutlichen Punktabzug zu versehen sind (im Entwurf waren es 4 Punkte). Die Qualität der herzustellenden Wiese wird außerdem von der Bauweise beeinflusst, siehe <i>"Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks"</i> (Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C., 2021; gefördert durch d. Land RLP).</p>	<p>Beeinträchtigungen kann weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs erbracht werden.</p>
II.	<p>Es müsste dargelegt werden, ob vom Vorhaben pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG, die nicht kartiert sind, betroffen sind.</p>	<p>Wie im Umweltbericht beschrieben und dargelegt, wurden innerhalb des Geltungsbereichs keine geschützten Biotope erfasst.</p>
III.	<p>Artenschutz In der Stellungnahme der UNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf folgende Arten hingewiesen: Raubwürger, Schwarzhähnchen und Wendehals. Es ist darzulegen, ob diese Arten betrachtet wurden. Es ist darzulegen, wann die Begehungen für die Reptilien durchgeführt wurden.</p>	<p>Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation erfolgte auf Grundlage der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung vom April 2020 durch Öko-Vision. Demnach können artenschutzrechtliche Tatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für die Abwägung zu den nachfolgenden Punkten verweisen wird auf die Stellungnahme des Gutachters.</p>
IV.	<p><u>Feldlerche</u> Die Unterlagen sind um die Anzahl der Feldlerchenbrutpaare inkl. Lageplan zu ergänzen.</p>	<p>s.o.</p>
V.	<p><i>„Es hat sich jedoch im Rahmen vom Monitoring von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gezeigt, dass solche Bereiche weiterhin von der Feldlerche genutzt werden, wenn sie entsprechend gestaltet und gepflegt werden.“</i> (S. 30f. des Umweltberichts). Insgesamt verbessert sich durch die Anlage von Grünland und der Pflanzung von Gehölzen die Habitatemignung für Tiere im Plangebiet. (S.40 des Umweltberichts)</p>	<p>s.o.</p>

	<p>Auch hier sind die Angaben zu den Maßen der Modultische bzw. der Abstände zu ergänzen.</p> <p>Laut Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) ist der erhöhte Reihenabstand nur einer von mehreren Faktoren; auch die Modulhöhe könnte auch eine große Rolle spielen, ist aber selten untersucht.</p> <p>Daher kann der o.g. Annahmen nicht zugestimmt werden.</p>	
VI.	<p>Die Feldlerchen-Reviere sollen ausgeglichenen werden. Pro betroffenem Revier sollte mindestens 0,5 ha für den Ausgleich angesetzt werden, da die durchschnittliche Reviergröße in Deutschland laut Kompendium der Vögel Mitteleuropas 0,5 bis 0,79 ha intakten Lebensraum beträgt.</p>	s.o.
VII.	<p>Es fehlt eine Angabe zur Dauer des (Feldlerchen-)Monitorings. Dieses ist 5 Jahre durchzuführen. Die Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) sollten mindestens bis inklusive dem 4. Jahr nach Bau der Anlage durchgeführt werden. Hierbei ist auf jeden Fall der Brutstatus mit räumlich exakter Verortung anzugeben, um hinreichend genaue Rückschlüsse auf die Nutzung der Solarparks durch die Feldlerche sowie ggfls. weitere planungsrelevante Arten zu erhalten. Eine Präsenz-Absenz Betrachtung genügt also nicht. Wenn beim Monitoring festgestellt wird, dass es seit Bau kein Brutvorkommen mehr gab, sind die Ausgleichsmaßnahmen anzupassen/ zu erweitern.</p>	Im Rahmen der Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen wird das Brutvogelmonitoring entsprechend ergänzt.
VIII.	<p>Es bestehen Zweifel, dass die geplanten Gehölzpflanzungen im Hinblick auf die Feldlerche als uneingeschränkt strukturfördernde Elemente zu deklarieren sind, da von Vertikalstrukturen ebenso auch eine Meidewirkung im Hinblick auf die dauerhafte Etablierung von Revierzentren ausgehen kann.</p>	Die Hinweis wird aufgenommen und die Maßnahme so angepasst, dass die Dimensionen der Hecke reduziert und damit die Meidewirkungen verringert werden.
IX.	<p>Sonstiges</p> <p>Jegliche im Umweltbericht aufgeführten landesplanerischen Maßnahmen sollen in den Textlichen Festsetzungen verankert werden.</p>	Die Maßnahmen des Umweltberichts werden in den Textfestsetzungen, soweit rechtlich möglich,

		aufgenommen. Ergänzend werden Maßnahmen in den Hinweisen ergänzt.
X.	<p>Die UNB möchte grundsätzlich darauf hinwirken, dass für alle neu entstehenden PV-Freiflächenanlagen die gleichen natur- und artenschutzrechtlichen Standards Berücksichtigung finden. Hierzu gehören</p> <p>Einhaltung der durch das "Solarpaket 1" (Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, Beschluss des Deutschen Bundestags v. 26.04.2024) festgelegten Änderungen und Ergänzungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfüllung der im § 37 Abs. 1 a (neu) ergänzten Kriterien für Solarparks – Einhaltung der in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu) genannten Restriktionen für Schutzgebiete und geschützte Flächen (u.a. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope). 	§ 37 Abs. 1a EEG wird über die Umsetzung der Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 eingehalten. § 37 Abs. 2 Nr. 2a EEG wird ebenfalls über den Umweltbericht sichergestellt. Es wird in keinem dort aufgeführtes Schutzgebiet hineingeplant.
XI.	<p>Einhaltung der Empfehlungen des "Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks" (Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C., 2021; gefördert durch d. Land RLP), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7) – Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5) – Herstellung von Sonderbiotopen unter Verwendung einer breiten Auswahl an gebietsheimischen Arten für Pflanzungen und Einsaaten (Leitfaden, Punkt 3.9 ff) <p>Dadurch wird gewährleistet, dass ein vielfältiges Angebotsspektrum an Nähr- und Nistgehölzen für Vögel und Insekten entsteht und der</p>	<p>Der genannte Leitfaden ist rechtlich nicht bindend und stellt mögliche und grundsätzlich geeignete Maßnahmen dar, die Biodiversität innerhalb eines Solarparks zu fördern.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind gem. § 1a (3) BauGB die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und festzusetzen. Gemäß der Bilanzierung im Umweltbericht sind die festgesetzten Maßnahmen für den Ausgleich ausreichend.</p>

	Ausgleich der Eingriffe größtmöglich innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden kann.	
XII.	<p>Berücksichtigung besonderer Artenvorkommen in der Bestands- erhebung und Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Detaillierung der Kartierung von ggf. geschützten Grünlandflächen (Abgrenzung, Vorkommen geschützter Pflanzen) – Erfassung / Beurteilung von potentiellen Habitaten und Vorkommen geschützter Tierarten (v.a. Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken), ggf. auch Kartierung – Revierkartierung der Brutvögel gern. Südbeck et al (2005): – im 200-m-Radius unter besonderer Berücksichtigung der Offenlandarten (v.a. Wachtel, Reb-huhn, Grauammer und Feldlerche), – Erfassung von Gast- und Rastvögeln, – Erfassung von Eulen u. ggf. Fledermäusen im Rahmen von Dämmerungs-/ Nachtkartierungen, – Horstsuche im 150-m-Radius unter Berücksichtigung der Schutzabstände und Schutzzeiten gern. § 24 Landesnaturschutzgesetz (mögliche Betroffenheit innerhalb der 100-m-Zone / keine Kartierung innerhalb der Schutzzeiten wg. Vergrämungswirkung!) – Für betroffene geschützte Arten ist ein Konzept zu entwickeln, mit dem die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verhindert wird. – eine <u>artenschutzfachlich anerkannte</u> Kompensation für entfallende Lebensräume bei festgestelltem Feldlerchen-Vorkommen (gern. Schriftverkehr mit dem Landesamt für Umwelt (Referat 45 Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende) 	<p>Es wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung von Öko-Vision (April 2020) verwiesen, die dem Umweltbericht beiliegt. Demnach sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass dabei alle relevanten Arten betrachtet und eine fachlich fundierte Einschätzung getroffen wurde.</p>

XIII.	<p>Aktuell liegen keine belastbaren Studien darüber vor, unter welchen Voraussetzungen (Maßnahmen) erfolgreiche Be- und Ansiedlungen von Feldlerchen in Solarparks sicher gewährleistet werden.</p> <p>Ein <u>Konzept für eine Besiedlung</u> der PV-Freiflächenanlage sollte mehrere der folgenden Kriterien berücksichtigen, da eine Maßnahme allein (z.B. nur die Vergrößerung der Abstände) nicht erfolgreich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vergrößerung der Modulreihenabstände – Beschränkung der Modulhöhen – zusätzliche, bodenbrüter-/biodiversitätsfreundlich gestaltete Freiflächen innerhalb der Anlage (z.B. Lerchenfenster) 	s.o.
XIV.	<p>Um den Habitatsverlust für die Feldlerche (gefährdeter Brutvogel mit ungünstigem Erhaltungszustand) zu minimieren, sollten grundsätzlich CEF-Maßnahmen mit Ersatz-Brutbiotopen vorgesehen werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Intern: Flächige Brutquartiere/ Lerchenfenster innerhalb der PV-Anlage mit einer Mindestgröße von 40 m x 40 m. – Extern: Lerchenfenster auf nahe gelegenen, geeigneten landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Diese können sukzessive reduziert werden, wenn ein Monitoring die Besiedlung der PV-Anlage belegt. 	s.o.
XV.	<p>Feldlerchen-Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kartierstandard: jährliche Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) unter Angabe des Brutstatus mit genauer räumlicher Verortung <p>Mindest-Dauer: 5 Jahre nach Bau der Anlage</p>	Im Rahmen der Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen wird das Brutvogelmonitoring entsprechend ergänzt.
XVI.	<p>Schonender Umgang mit Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorhandene Grünlandflächen sind grundsätzlich durch eine vegetationskundliche Kartierung hinsichtlich ihres Status' als pauschal nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder § 15 Landes-naturschutzgesetz RLP zu überprüfen. 	Es erfolgte 2021 eine entsprechende Erfassung der Biotoptypen inkl. entsprechender Karte, die dem Umweltbericht beiliegt. Geschützte Biotope wurden dabei nicht erfasst (vgl. auch Seite 15 im Umweltbericht).

	Festgestellte geschützte Biotoptypen sind in der Planung zu berücksichtigen (siehe hierzu die o.g. Änderungen des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes in § 37 Abs. 2 Nr. 2a (neu)).	
XVII.	<p><u>Schutz des Oberbodens</u></p> <p>Auf starke Bodenmodellierungen oder Auffüllungen (eventuell mit zusätzlichem Auftrag ortsfremden Materials) ist zu verzichten. Hierdurch würden ggf. der Oberboden und die natürlichen Standorteigenschaften in einem Maße verändert, das als Eingriff zu bewerten wäre.</p>	Bodenmodellierungen werden nicht oder nur sehr kleinteilig und lokal stark begrenzt durchgeführt.
XVIII.	<p>Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse</p> <p>Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen.</p> <p>Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: <i>"Bei einer Breite über 3 m [Modultischhöhe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."</i></p>	Das Niederschlagswasser versickert vollständig flächig im Plangebiet. Ein Bedarf für gesonderte Rückhalteflächen besteht nicht.
XIX.	<p><u>Berücksichtigung von Barrierefunktionen und kumulativen Effekten</u></p> <p>Die Auswirkungen von großflächigen Anlagen oder deren Kumulierung mit bestehenden oder geplanten Energieerzeugungsanlagen sind zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren (u.a. durch Freihaltung von ausreichend dimensionierten Vernetzungs- und Wanderkorridoren), siehe hierzu auch die o.g. Kriterien in den Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.</p>	Kumulative Effekte werden im Umweltbericht bereits ausreichend berücksichtigt. Durch die Freihaltung der Wirtschaftswege und einem deutlichen Abstand der Einzäunung zum Weg, bleiben 2 Korridore in Nord-Süd Richtung erhalten.
XX.	<p><u>Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Für die Ermittlung von ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (bzw. die Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen) ist das Standardisierte Bewertungsverfahren des "Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz anzuwenden.</p>	Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet und eine Differenzierung bei der Grünlandbewertung in Abhängigkeit der Überdeckung durch Module vorgenommen. Für die von Modulen überdeckten Fläche wird ein Abschlag von 5 Wertpunkten vorgenommen

<p>Eine überarbeitete Fassung des Praxisleitfadens, in dem die Bewertung von Flächen in PV-Freiflächenanlagen differenzierter behandelt wird, soll Mitte 2024 vorliegen. <u>Den Naturschutzbehörden sind hierzu bereits Entwürfe zugegangen, daher ist eine Vorabstimmung mit der UNB zu empfehlen.</u></p> <p>Da die PV-Freiflächenanlagen überwiegend auf Ackerflächen errichtet werden, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann. Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.</p> <p>Die UNB weist darauf hin, dass eine Prüfung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß dem o.g. Praxisleitfaden nur möglich ist, wenn <u>alle</u> im BP-Gebiet vorkommenden bzw. geplanten Biotoptypen mit ihren Flächenanteilen bilanziert und in einer zeichnerischen Darstellung (<u>Bestands- und Maßnahmenplan</u>) eindeutig abgegrenzt und zuordenbar sind.</p>	
<p>XXI. Bestimmungen für den Rückbau:</p> <p>Es wird empfohlen, im Bebauungsplan eine konkret begrenzte Nutzungsdauer festzulegen (Beschränkung der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BauGB).</p> <p>Eine befristete Nutzung soll die Entstehung von Gewerbebrachen/ Gewerberuinen vermeiden. Außerdem ergeben sich in einem Zeitraum von 30 Jahren evtl. neue Anforderungen an die Fläche bzw. neue Nutzungsinteressen. Insbesondere für die Landwirtschaft könnte dies relevant sein.</p> <p>Durch einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag wäre zu definieren, ab wann ein "Betrieb" als vollständig aufgenommen gilt. Weiterhin sollte darin auch der Rückbau rechtssicher geregelt</p>	<p>Die Nutzung wird in den Festsetzungen bereits auf 30 Jahre beschränkt. Als Nachnutzung wird „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.</p> <p>Regelungen in einem privatrechtlichen Vertrag sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Ein Hinweis zur Sicherstellung des Rückbaus ist der Festsetzung zur Beschränkung des Zeitraums jedoch bereits enthalten.</p>

	werden, damit im ungünstigen Fall nicht der Eigentümer (= Verpächter) der Flächen für die Rückbaukosten aufkommen muss.	
XXII.	<p><u>Stellungnahme des Fachbeirats Naturschutz</u></p> <p>Der Fachbeirat regt grundsätzlich an, die Planung und Errichtung von Zäunen auf das absolute Minimum zu reduzieren, bspw. könnten angrenzende Wirtschaftswege mit in den Vorhabensbereich bzw. den eingezäunten Bereich integriert werden. Hierfür muss natürlich geprüft werden ob auf diese Wirtschaftswege verzichtet werden können.</p>	Die Wege sollen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft erhalten und frei zugänglich bleiben. Unterstützt wird diese Entscheidung von der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 10.06.2024 (Belang XV).
XIII.	<p><u>Sonstiges</u></p> <p>Die Ausgleichsfläche ist in das „KSP (KomOn Service Portal)“, die webbasierte Fachanwendung zur Führung des Kompensationsverzeichnisses Rheinland-Pfalz, einzutragen.</p>	Der Hinweis zur Eintragung der Ausgleichsflächen in das KSP wird ergänzend aufgenommen.
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Abwägung wird gefolgt, an der Planung wird festgehalten.</p>		
<p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> Ja-Stimmen <input type="checkbox"/> Nein-Stimmen <input type="checkbox"/> Enthaltungen</p>		

32	Landesbetrieb Mobilität Worms	04.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms grundsätzlich keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark“ der Ortsgemeinde Dielkirchen bestehen.	Kenntnisnahme
II.	Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden	Kenntnisnahme

	<p>müssten. Des Weiteren ist das klassifizierte Straßennetz nicht direkt von dem Vorhaben betroffen.</p>	
III.	<p>Sollten jedoch Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land oder Kreisstraße) vorgenommen werden müssen, so sind diese rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p>	<p>Es sind keine Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz vorgesehen.</p>
IV.	<p>Des Weiteren sind die üblichen Abstandsflächen einzuhalten. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Kreisstraßen 15 m sowie bei Landstraßen 20 m jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Laut Bundesfernstraßengesetz § 9 beträgt die Bauverbotszone außerhalb geschlossener Ortschaften bei Bundesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und ist einzuhalten.</p>	<p>Die nächste Landesstraße (L 385) liegt etwa 180 m nördlich, die nächste Bundesstraße (B 48) etwa 200 m westlich, weshalb alle Abstandsvorgaben eingehalten werden können.</p>
V.	<p>Die zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eventuell über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplante Baustellenfahrt sowie auch der dauerhaften Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Für die gegebenenfalls erforderliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den Landesbetrieb Mobilität Worms zu richten.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis ist den Unterlagen bereits enthalten.</p>
VI.	<p>Rechtzeitig vor Anlegung von Zufahrten ist die Straßenmeisterei Röckenhausen (Telefonnummer: 06361/9214-0) zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis zu den Erschließungen im Bebauungsplan wird um den nebenstehenden Hinweis ergänzt.</p>
VII.	<p>Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden (z. B. durch Zufahrten, Linksabbiegespuren, Lichtsignalanlagen), ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen.</p>	<p>Die Erschließung ist im Rahmen der Begründung beschrieben. Diese soll über einen nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg in Richtung Westen zur Ortslage nach Dielkirchen erfolgen. Die abschließende Klärung der Zufahrt durch entsprechende Nachweise erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>

VIII.	<p>Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nicht-verformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdung Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.</p> <p>Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifiziert" Straßennetz, betroffen sind: B 48, L 395, oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulautträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.</p> <p>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem LBM Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p>	<p>Aufgrund mangelnder Sichtbeziehungen wird die Sicherheit und Leichtigkeit der umliegenden Straßen nicht beeinträchtigt.</p>
IX.	<p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Dielkirchen zu berücksichtigen sind. Der Landesbetrieb Mobilität Worms ist von Forderungen in Bezug des Lärmschutzes freizustellen.</p>	<p>Aus dem Vorhaben ergeben sich weder Anforderungen an den Immissions- oder Schallschutz noch Forderungen bezüglich Lärmschutzes an den LBM Worms.</p>
X.	<p>Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.</p>	<p>Die Oberflächenentwässerung findet vollständig im Plangebiet statt, in umliegende Straßenentwässerungssysteme werden keine Oberflächenwasser</p>

		geleitet. Häusliche Abwasser fallen im Solarpark keine an.
XI.	Aus der Verwirklichung des Vorhabens dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger keinerlei Kosten entstehen.	Dem betroffenen Straßenbaulastträger entstehen durch das Vorhaben keine Kosten.
XII.	Wir bitten um entsprechende Beachtung.	Die Belange werden, wie in den jeweiligen Abwägungsempfehlungen beschrieben, beachtet.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

38	Planungsgemeinschaft Westpfalz	10.06.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Gemäß Anschreiben plant die Anumar Solar GmbH in der Gemeinde Dielkirchen, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, eine rund 16,5 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) zu errichten.</p> <p><u>Aktuelle Verfahrensstände und neue geänderte Vorgaben</u></p> <p>Für das projektierte Vorhaben fand im Zeitraum vom 17.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021 die vorgezogene Bürgerbeteiligung statt. In diesem Kontext verweisen wir auf die seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz ergangene Stellungnahme vom 08.06.2021.</p> <p>Der Ministerrat hat am 17. Januar 2023 die Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Durch die Änderungen gingen einige Neuerungen einher. Entsprechend hat das MdL im Anschluss einen Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht erstellt, indem die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen aufgegriffen und die Vorgaben aus der</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Vierten Teilstudie des Landesentwicklungsprogramms konkretisiert sind (Stand: 26. Januar 2024). Weiterhin wurden die Vollzugshinweise zu land-, forst- wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten aktualisiert und liegen nunmehr in der Fassung vom Stand 07. November 2023 vor.</p>	
II.	<p>Entsprechend ist das Vorhaben seitens der Regionalplanung gemäß den geänderten Vorgaben und konkretisierenden Maßgaben erneut zu prüfen.</p>	<p>Die geänderten Vorgaben wurden in der Planung berücksichtigt.</p>
III.	<p><u>Darstellung des Plangebietes im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz:</u></p> <p>Das Plangebiet befindet sich gemäß Antragsunterlagen südöstlich der Ortsgemeinde Dielkirchen. Gemäß Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz ist das Plangebiet als Sonstige Freiflächen dargestellt. Zielbetroffenheiten sind nicht festzustellen. Allerdings wird das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotoptverbund (G 16 ROP IV Westpfalz) sowie am Rande von einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G 25 ROP IV Westpfalz) überlagert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IV.	<p><u>Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:</u></p> <p>In die Vierte Teilstudie des LEP IV RLP hat u. a. die Förderung des Ausbaus von FFPVA Eingang gefunden, wonach gemäß G 166 LEP IV RLP FFPVA flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen.</p> <p>Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ führt der o. g. Leitfaden aus,</p>	<p>Die Fläche befindet sich zwar nicht in unmittelbarer Umgebung einer linienhaften Infrastruktur, jedoch auf einer ertragsschwachen, artenarmen Acker- beziehungsweise Grünlandfläche. Das Plangebiet befindet sich folglich auf einer durch die Landesplanung bevorzugten Flächenkulisse.</p>

	<p>dass als linienförmige Infrastrukturen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien.</p> <p>Unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben der Landesregierung zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz festzustellen, dass das Planvorhaben lagebedingt grundsätzlich nicht unmittelbar zur bevorzugenden Flächenkulisse zuzurechnen ist, da die B 48 räumlich und visuell durch bewaldete Flächen vom Plangebiet getrennt ist. Ggf. könne im Kontext einer Vorbela</p> <p>stung der Landschaft die in den Planunterlagen benannte Freileitung herangezogen werden, sofern diese als Stromfreileitung des Übertragungsnetzes gemäß der Definition des Solarleitfadens einzuordnen ist.</p>	
V.	<p>Grundsätze der Raumordnung begründen eine Berücksichtigungspflicht bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Entsprechend sind nachfolgende landesplanerische Vorgaben im weiteren Verfahrensprozess prüfend abzuarbeiten und die Planunterlagen ggf. entsprechend zu ergänzen:</p> <p>G 166 LEP IV RLP</p> <p>Gemäß G 166 LEP IV RLP soll unter Berücksichtigung von Schutzaspekten von Grund und Boden als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragszahl <u>kleiner</u> als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Gemäß den o. g. Vollzugshinweisen können im Speziellen auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten - Verbandsgemeinden und Städte im Weiteren benannt - die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen. Der o. g.</p>	<p>Aussagen zur dEMZ werden in der Begründung konkretisiert. Gemäß des Kapitels 2.1.2 Boden im Umweltbericht liegen im Plangebiet nur Flächen mit einer Ackerzahl ≤ 40 vor. Demnach liegt eine im VG-Durchschnitt (dEMZ = 41) unterdurchschnittliche Ertragsmesszahl vor.</p>

	<p>Solarleitfaden gibt hierzu eine nunmehr <u>klarstellende Berechnungsmethode</u> vor.</p> <p>Gemäß eigener Berechnungen ist aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW für die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine dEMZ von 41 anzunehmen. In den Planunterlagen finden sich keine Informationen über die dEMZ des Plangebietes sowie über die dEMZ der VG vor. Wir empfehlen, die dEMZ für das Plangebiet als auch für die VG im weiteren Prozess in den Verfahrensunterlagen ergänzend darzulegen. Denn zur Einhaltung landesplanerischer Vorgaben und für eine sachgerechte Abwägung explizit und nachweislich herauszustellen ist, dass ausschließlich Flächen für FFPVA in Anspruch genommen werden, deren durchschnittliche Ertragsmesszahl kleiner als der ermittelte Wert (dEMZ) der kreisfreien Stadt darstellt, oder - falls dies nicht ermittelt wurde, unter 35 liegt.</p>
VI.	<p><u>G 166 c LEP IV RLP</u></p> <p>In den Planunterlagen ist dargelegt, dass das Plangebiet vollständig landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst (vgl. Kapitel 4.1 Begründung).</p> <p>In der Begründung zu G 166 c LEP IV RLP wird darauf verwiesen, dass es im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen sei, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll. Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde wurde nach aktueller Sachlage (in Bezug zum o. g. Solarleitfaden) auf Nachfrage seitens der Planungsgemeinschaft herausgestellt, dass bis zu zwei Prozent der Flächen für FFPVA bereitgestellt werden sollen, um einen substanzuellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen. <u>Zugleich soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich auf 2 % des jeweiligen Planungsraumes (Stichtag: 31. Dezember 2020) begrenzt werden</u>, um so - erläuternd im o. g. Solarleitfaden - einer möglichen Verschärfung von</p> <p>Der genannte Grundsatz 166 c gibt vor, dass „durch ein regionales und landesweites Monitoring (...) die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden“ soll. Das Flächenmonitoring aus G 166 c LEP richtet sich demnach nicht auf die Ebene des Bebauungsplans, sondern soll als übergeordnetes Steuerungsorgan die Flächeninanspruchnahme mit dem Ziel überwachen, die Flächeninanspruchnahme landesweit auf 2 % zu begrenzen. In einzelnen Kommunen können gem. den Erläuterungen des LEP IV auch mehr als 2 % der Ackerflächen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.</p> <p>Die Erfassung und Steuerung der Flächen ist daher Aufgabe der Landes- und Regionalplanung, oder alternativ der Verbandsgemeinde auf Ebene des Flächennutzungsplans. Ein erforderlicher Nachweis</p>

	<p>Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung von Lebensmittelproduktion Rechnung zu tragen. Bezugsgröße der Prozentangabe sei die vom Statistischen Landesamt ermittelte <u>Ackerfläche</u> des Landes, nicht die gesamte Landesfläche.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht sind aufgrund der zunehmenden Errichtung von FFPVA und der damit einhergehenden Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft die Anlagen eines Planungsraums aus Sicht der Regionalen Raumordnung in ihrer Summenwirkung zu betrachten. Während die Anlagen einzeln ggf. lediglich einen geringen Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen, ist nicht zuletzt ihre <u>Summenwirkung</u> auch an den Grundzügen der Planung zu messen. In den Planunterlagen finden sich keine Aussagen über die anteilige Betroffenheiten von Ackerflächen (gemäß der oben ausgeführten landesplanerischen Definition) sowie über bereits besiedelte Ackerflächen mit FFPVA (gemäß dem o. g. Stichtag) sowie Potentialflächen für FFPVA im Verbandsgemeindegebiet vor. Die Planunterlagen sind dahingehend zu ergänzen.</p> <p>Gemäß Hinweis der Obersten Landesplanungsbehörde sind demgegenüber Agri-PV-Vorhaben zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solar-energie hierauf nicht anzurechnen. Gemäß Verfahrensunterlagen ist eine klassische FFPVA mit Einzäunung geplant.</p>
VII.	<p>Weiterhin weisen wir vorsorglich darauf hin, dass gemäß o. g. Vollzugshinweise aus Gründen der Betriebsentwicklung der Bau von FFPVA auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir an, diesen Aspekt zu prüfen, um etwaige Betroffenheiten nachweislich auszuschließen.</p>

VIII.	<p>In den Planunterlagen wird dargelegt, dass der Bebauungsplan nicht mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan übereinstimme, wonach der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land deshalb gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern sei. Der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz ist ein solches Verfahren nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt. Auch eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPiG für die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist uns derzeit nicht bekannt.</p> <p>Wir regen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde an. Dies zugleich im Kontext der Ausführungen des vorherigen Abschnitts zum Thema Ackerflächen zur Einhaltung der entsprechend benannten landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Die Fläche liegt im Standortkonzept der VG Nordpfälzer Land. Die Verbandsgemeinde möchte sämtliche Verfahren, die sich aus diesem Konzept entwickeln, in einer FNP-Fortschreibung bündeln. Daher ist es absehbar, dass der Bebauungsplan dem künftigen FNP entsprechen wird.</p> <p>Da der FNP jedoch noch nicht fortgeschrieben wird, ist der Bebauungsplan gesondert zu genehmigen.</p> <p>Die Ortsgemeinde Dielkirchen hat bereits einen Beschluss gefasst, dass diese betroffene Fläche aufgrund des Standortkonzepts und der erfolgten Bauleitplanung in der zukünftigen FNP-Fortschreibung berücksichtigt werden soll.</p>
IX.	<p>Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G 16 ROP IV Westpfalz)</p> <p>Gemäß unserer Stellungnahme vom 08.06.2021 weisen wir erneut darauf hin, dass in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde sicherzustellen ist, das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.</p> <p>In diesem Kontext möchten wir folgt herausstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In den Verfahrensunterlagen ist auf ein ca. 20 m südlich vom Plangebiet gelegenes FFH-Gebiet hingewiesen. In den o. g. Vollzugshinweisen ist dargelegt, dass der Bau einer FFPVA nur dann zulässig ist, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit u. a. in bzw. angrenzend an geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen oder in FFH- und Vogelschutzgebieten (vgl. abschließende Auflistung in den Vollzugshinweisen) gegeben ist. – In diesem Kontext ist zudem herauszustellen, dass gemäß den o. g. Vollzugshinweisen auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, zur 	<p>Im Umweltbericht wird die mögliche Betroffenheit auf Grundlage der für das FFH-Gebiet genannten Biotope und Zielarten behandelt und geprüft. Dabei wird dargelegt, dass sowohl die Erhaltungsziele als auch die für das gebiet genannten Zielarten durch die Planung nicht betroffen sind.</p>

	dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG der Bau von FFPVA nicht gestattet werden.	
X.	<p>Erlauben Sie uns weiterhin folgende Aspekte und Hinweise im Kontext der o. g. Vollzugshinweise herauszustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäß Planunterlagen grenzen an das Plangebiet anteilig unmittelbar bewaldete Flächen an. Gemäß Vollzugshinweise ist über eine geeignete Standortwahl grundsätzlich sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase von FFPVA Inanspruchnahme von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zugleich soll eine Verschaltung der Anlage vermieden werden. Die Vollzugshinweise beinhalten entsprechend zu berücksichtigende Abstände zu Waldbereichen. Sofern noch nicht erfolgt, ist insbesondere bzgl. der Abstandsmaßgaben eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorzunehmen. 	<p>Der Waldabstand ist für PV-Freiflächenanlagen nicht zwingend vorgeschrieben. Zwischen der PV-Freiflächenanlage und dem Wald sind durch die Planung keine negativen Korrelationen zu erwarten. An der Planung wird deshalb festgehalten.</p> <p>Zudem wurde ein Haftungsverzichtserklärung abgeschlossen, sodass Schäden am Solarpark grundsätzlich nicht durch den Waldbewirtschafter zu verantworten sind.</p>
XI.	<ul style="list-style-type: none"> – Für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung von FFPVA-Anlagen empfehlen die Vollzugshinweise weiterhin verschiedene textliche Festsetzungen. Beispielhaft herauszustellen ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades (Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der Sondergebiete für FFPVA) der Sondergebiete sowie die Gestaltung der Module. Wir empfehlen hierzu einen entsprechenden Abgleich der bauleitplanerischen Festsetzungen. 	<p>Die bisher getroffenen Festsetzungen sind für eine natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung bereits ausreichend.</p>
XII.	<ul style="list-style-type: none"> – In der aktualisierten Fassung der Vollzugshinweise wird aus Gründen des Ressourcenschutzes ausgeführt, dass im Rahmen von Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrags bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung (möglichst abgesichert durch eine hinreichende Bankbürgschaft oder Rückbauversicherung) durch 	<p>Entsprechende Rückbauverpflichtungen werden in separaten Verträgen zwischen dem Entwickler und der Ortsgemeinde geschlossen. Eine detaillierte Be- trachtung auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht möglich.</p>

	<p>den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazu gehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (bspw. <u>auch im Boden verlegte Kabel</u>) sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten.</p>	
XIII.	<ul style="list-style-type: none"> - Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen. 	Der Ausgleich findet vollständig im Plangebiet statt.
XIV.	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehende Wegstrukturen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die naturnahe Erholung sind von einer Umzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht einzuschränken und auch die Naherholung in diesem Bereich weiterhin zu gewährleisten. 	Die Wege werden von einer Umzäunung ausgespart.
XV.	<ul style="list-style-type: none"> - Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Vollzugshinweise Maßgaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen (u. a. festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete) darlegen und auf die vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Hochwassergefahren- und risikokarten sowie Starkregen gefahrenkarten hinweisen. Sofern noch nicht erfolgt, regen wir eine entsprechende Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde an. 	Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden in der Begründung und im Umweltbericht ausreichend behandelt. Auf die Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz wurde nochmal gesondert eingegangen.

Beschlussvorschlag

Der Abwägung wird gefolgt, an der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	21.05.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	<p>1. Starkregenvorsorge</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser in Folge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Die beigefügte(n) Karte(n) stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
II.	<p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind rote Piktogramme dargestellt. Ich gehe davon aus, dass es sich dabei um Trafostationen handelt. Im Planbereich B sind die beiden nördlichsten Stationen und im Planbereich C die beiden östlichsten Stationen bei einem Ereignis SRI 7 potentiell von Starkregenabfluss mit bis zu 50 cm Wassertiefe und hohen Fließgeschwindigkeiten von bis 2 m/s betroffen. Ich empfehle einen Standortwechsel der Stationen.</p>	<p>Die Standorte der genannten Trafostationen wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend angepasst, dass eine Gefahr durch Sturzfluten minimiert werden kann.</p>
III.	<p>Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und</p>	Kenntnisnahme.

	<p>Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/service/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.</p>	
IV.	<p>Zusätzlich sollte bei Modultischen mit mehreren Modulreihen übereinander darauf geachtet werden, dass das Niederschlagswasser zwischen den einzelnen Modulreihen abtropfen kann, so dass das Niederschlagswasser sich breitflächig verteilt und versickert. Andernfalls kann es zur Bildung von Erosionsrinnen an der unteren Tropfkante kommen.</p>	<p>Die Modulreihen werden nicht wasserdicht miteinander verbunden. Die konkrete Ausgestaltung ist dem Vorhaben und Erschließungsplan zu entnehmen.</p>
V.	<p>2. Gewässer <p>Laut Begründungstext Pkt. 5.1 werden Mittelspannungskabel zu einem noch nicht bekannten Netzverknüpfungspunkt erforderlich. Ich weise darauf hin, dass bei Verlegungen im 10 m bzw. 40 m-Bereich von Gewässern III. bzw. II Ordnung eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetz i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich wird. Bei Verlegungen in Überschwemmungsgebieten wird ggf. eine Ausnahmegenehmigung § 78 WHG. Ich empfehle dies frühzeitig mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen.</p> </p>	<p>Der Netzverknüpfungspunkt wird in einem separaten Verfahren behandelt.</p>
VI.	<p>3. Bodenschutz <p>Grundlegende bodenschutzfachliche Einschätzungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung (vgl. meine Stellungnahme vom 23.06.2021) mitgeteilt. Die fachlichen Betrachtungen des vorsorgenden Bodenschutzes in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit allerdings fortentwickelt worden. Aus ihnen wurden verschiedene Ziele, Anforderungen und Maßnahmen abgeleitet, die aus bodenschutzfachlicher Sicht bereits bei der Standortauswahl beginnen und sich über die Phasen der Herstellung, des Betriebes bis hin zum Rückbau erstrecken.</p> </p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Eine umfassende Übersicht über bodenschutzfachliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) liefert bspw. die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“. Mit Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 haben die in der Arbeitshilfe beschriebenen bodenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Planung und Genehmigung auch an Verbindlichkeit gewonnen. Diese Arbeitshilfe stellt eine wesentliche Bearbeitungsgrundlage für die bodenschutzfachliche Prüfung und Bewertung von FF-PVA dar.</p>	
VII.	<p>Ein Abgleich der Abwägung, der Begründung und des aktuellen Entwurfes der textlichen Festsetzungen mit den Vorstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz gem. o. g. Arbeitshilfe ergab, dass zwar viele Vorkehrungen für eine bodenverträgliche Errichtung und auch zum späteren Rückbau der Anlage getroffen wurden, jedoch aber auch noch ein gewisser Bedarf an zusätzlichen Vorgaben gesehen wird. Beispielsweise könnten die Vorgaben zum Rückbau auch auf Montage-/ Lagerflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen ergänzt werden usw. Eine (fehlende) konkrete Festsetzung eines Abstandes zwischen den Modultischen dient auch der Minimierung der Überschattungswirkung der Anlage.</p>	<p>Entsprechende Rückbauverpflichtungen werden in separaten Verträgen zwischen dem Entwickler und der Ortsgemeinde geschlossen. Eine detaillierte Betrachtung auf Ebene des Bebauungsplans ist nicht möglich.</p>
VIII.	<p>Der Vorschlag zur Beauftragung einer „Umweltbaubegleitung“ wird begrüßt. Ich bitte darum, dass diese auch die Aufgaben einer bo-denkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen wahrnimmt.</p>	<p>Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in die Hinweise als Empfehlung ebenfalls aufgenommen.</p>
IX.	<p>Ich bitte den Entwurf des Bebauungsplanes unter dem Aspekt des vorsorgenden Bodenschutzes nochmal zu überprüfen und zusätzliche Festsetzungen i. S. d. Arbeitshilfe zu ergänzen.</p>	<p>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden überprüft und gegebenenfalls ergänzt.</p>

X.	<p>Des Weiteren ergeben sich auch aus der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) neue Erkenntnisse, aus denen sich ein Bezug zum Bodenschutz herleitet. Das LGB teilt zum einen mit, dass zwar im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt, aber die Unterlagen der Bergbauberechtigung „Humboldt“ (erloschenes Bergwerksfeld überlagert den Nordosten des Bebauungsplanes) unvollständig sind. Zum anderen weist das LGB aufgrund der geologischen Situation auf die Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit der anstehenden Rotliegend-Sedimentgesteine hin. Laut Abwägung sollten „entsprechende Hinweise im Bebauungsplan ergänzt werden“; der Begründungstext weist solche allerdings nicht aus.</p> <p>Für Flächen, auf denen Massenbewegungen (Bsp. Rutschungen) oder Setzungen/ Verbrüche etc. an der Erdoberfläche (Bsp. Tagesbruch) auftreten können, kann sich ein Bezug zum Bodenschutzrecht entwickeln. Sie sind u. U. als Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4 BBodSchG zu bezeichnen. Ggf. können sich aus Veränderungen an der Erdoberfläche Schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG entwickeln.</p>	<p>Der Hinweis zum erloschenen Bergwerksfeld wird in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise zur Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit der Fläche werden in den Hinweisen des Bebauungsplans und der Begründung aufgenommen.</p>
XI.	<p>Aus <u>bodenschutzfachlicher Sicht</u> besteht die Aufgabe der Oberen Bodenschutzbehörde in der Trägerbeteiligung primär darin, auf die Problemlage explizit aufmerksam zu machen. Erfahrungsgemäß gibt es bei einer Bebauung in solchen Gebieten diverse Faktoren, die sich gravierend nachteilig auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auswirken können und sich auch wechselseitig beeinflussen können. Beispielsweise können Maßnahmen der Oberflächenentwässerung oder Eingriffe in das Hanggefüge zur Bebauung bzw. auch der Umgang mit vor Ort anfallendem Aushub (Bsp. Auffüllungen) die Hangstabilität in einem Umfang beeinträchtigen, der zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit führt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

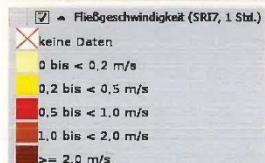
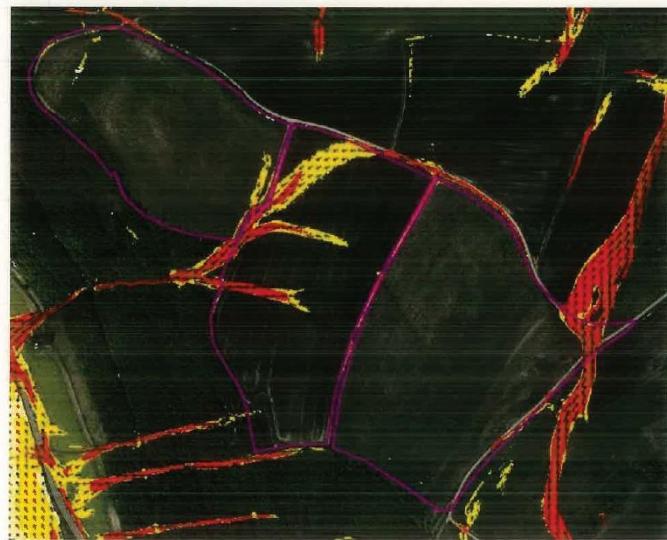
XII.	<p>In <u>rechtlicher Hinsicht</u> sind bei einem Bebauungsplan das Vorsorgeprinzip und der Grundsatz des vorbeugenden Umweltschutzes besonders zu beachten. Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch) ist der Träger der Bauleitplanung zur Sicherstellung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Hier ist es Aufgabe des Trägers der Bauleitplanung, die notwendigen Nachforschungen anzustellen, das Abwägungsmaterial zusammenzutragen und die Abwägung vorzunehmen.</p> <p>Ob die von Ihnen in rechtlicher wie in fachlicher Hinsicht eingeleiteten Schritte zur Erfüllung der sich aus dem Baurecht ergebenen Anforderungen ausreichen, kann von mir nicht beurteilt werden.</p>	Kenntnisnahme.
XIII.	Im Übrigen behält meine Stellungnahme vom 23.06.2021, Az.: 32-2-15.04.03, weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.

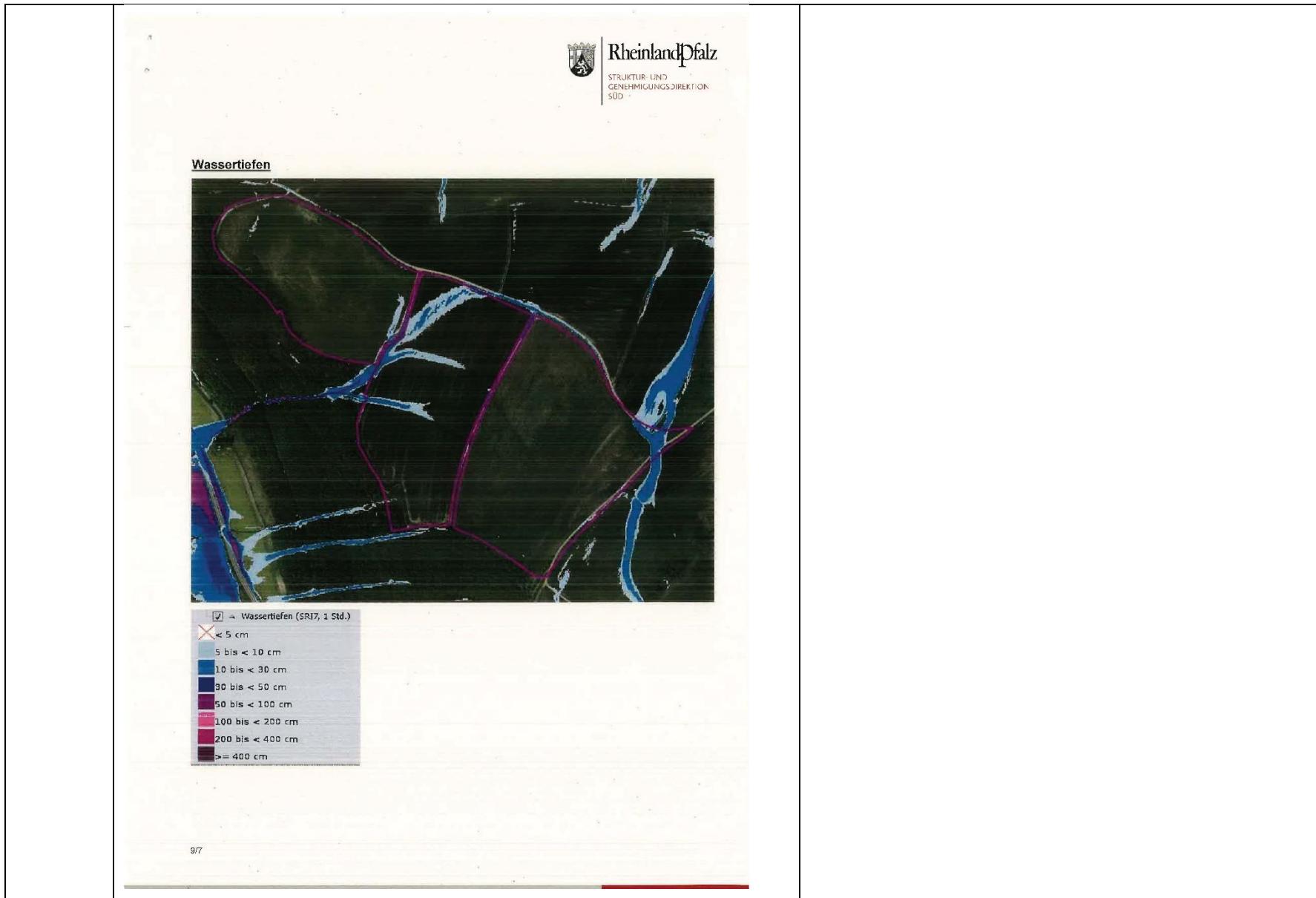
XIV.



Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtung





Beschlussvorschlag

Der Abwägung wird gefolgt, an der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: **Einstimmig** **Ja-Stimmen** **Nein-Stimmen** **Enthaltungen**

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Dielkirchen**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 05.07.2024